

BK7-15-051; Konsultation zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung (VO (EU) 984/2013)  
Stellungnahme der bayernets

per E-Mail an: [kapazitaeten.gas@bnetza.de](mailto:kapazitaeten.gas@bnetza.de)

München, 10. August 2015

**BK7-15-051, Konsultation zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung (VO (EU) 984/2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.07.2015 hat die Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 7) unter dem Aktenzeichen BK7-15-051 ein Konsultationsverfahren betreffend die Zuweisung von Transportkapazitäten im Wege der konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 der VO (EU) 984/2013 („Netzkodex Kapazitätszuweisung“) eröffnet.

Nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 der VO (EU) 984/2013 ist jeder Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), welcher ab dem 01.11.2015 konkurrierende Kapazitäten vermarkten möchte, verpflichtet, sich dies von der nationalen Regulierungsbehörde für die jeweils in Konkurrenz stehenden Kopplungspunkte genehmigen zu lassen.

bayernets möchte sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bedanken. Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere Einschätzung darlegen.

Im Hinblick auf eine ggf. treffsicherere Allokation von Kapazitäten nach Marktbedürfnissen und Nachfragesituation kann es vorteilhaft sein, eine Allokation von Kapazitäten zu Netzpunkten im Rahmen einer konkurrierenden Vermarktung vorzunehmen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch auch, dass die Methode der festen ex-ante Allokation von Kapazitäten auf Basis einer Prognose der jeweiligen FNB den Marktbedarf angemessen getroffen hat. Sofern eine konkurrierende Vermarktung aus Sicht der FNB zu einem besseren Ergebnis führen kann, sollte dieses Verfahren ebenfalls zulässig sein.

In komplexen, netzbetreiberübergreifenden Entry-Exit-Zonen und Marktgebieten unterliegen Kapazitätsmodelle einer Vielzahl von Einflussfaktoren und sind nur in Szenarien darstellbar. Abhängig davon können sich Netzmodelle und Konkurrenzmodelle ergeben, die im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander im Komplexitätsgrad von einfach bis hin zu in einem einzigen Auktionsalgorithmus oder in parallelen Auktionen nicht mehr auflösbar reichen. Im einfachsten Fall stehen aus Sicht eines Netzbetreibers nur eigene Netzpunkte in Konkurrenz zueinander. Es gibt aber auch Situationen, in denen Netzpunkte von zwei oder mehreren benachbarten FNB, welche in räumlicher Nähe und in strömungsmechanischem Zusammenhang stehen, in Konkurrenz zueinander stehen. Auch Netzpunkte, welche zwar nicht in räumlicher Nähe, aber dennoch bei jeweils unterschiedlichen Netzbetreibern (ggf. mit Kettenbildung) in strömungsmechanischem Zusammenhang stehen, können in Konkurrenz zueinander stehen.

Die Vorgehensweise bei konkurrierender Vermarktung kann damit jeweils signifikante Auswirkungen auf das Gesamt-Kapazitätsangebot sowie ggf. auf die Vermarktungschancen bzw. das Kapazitätsangebot einzelner FNB haben: Je weiter die konkurrierende Vermarktung gespannt wird, desto größer ist die Gefahr, dass durch die Zuordnung von Kapazitäten aufgrund eines einmaligen Ergebnisses einer konkurrierenden Auktion für die Zukunft Kapazitäten vernichtet werden können. Es ist nicht gesichert, dass Engpässe nach einer Allokationsrunde optimal aufgelöst sind, auch wenn das Angebot an konkurrierender Kapazität erschöpft ist. Eine konkurrierende Kapazitätsvergabe wäre in solchen Fällen nachteilig sowohl für manche Netzbetreiber als auch für die Transportkunden, denen insgesamt weniger Kapazitäten zur Verfügung stünden.

Daraus lässt sich schließen, dass Kapazitäten für eine konkurrierende Vermarktung nicht in jedem Fall geeignet sind, wenn sie die Bedingung der vollständigen freien Zuordenbarkeit zu allen in Frage kommenden Punkten nicht erfüllen. Derzeitige Auktionsalgorithmen sind jedenfalls nicht darauf ausgelegt, eine Vielzahl weiterer Rahmenbedingungen und Einschränkungen bezüglich der Zuordenbarkeit bei der Vergabe in einer oder mehreren parallelen Auktionen zu berücksichtigen. Inwieweit Auktionsalgorithmen dies überhaupt erfüllen können, sei dahingestellt.

Damit ist die jeweils vorliegende Situation im Hinblick auf etwaige Benachteiligungen von Netzbetreibern und Transportkunden im Einzelfall zu betrachten. Artikel 8 Ziffer 2 NC CAM (VO (EU) 984/2013) bildet dies auch entsprechend ab, indem eine konkurrierende Vermarktung nur zulässig ist, wenn alle beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber sowie die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden zustimmen.

Ein Fall, in dem ein Mangel an freier Zuordenbarkeit bzw. weitere Nebenbedingungen zu negativen Ergebnissen führen wäre z.B.:

- Angebot 100 KE, davon möglich an Punkt A TVK = 100, davon möglich an Punkt B TVK = 40.
- In der gegenwärtigen Implementierung resultieren daraus 2 zeitgleich durchgeführte Auktionen
  - 1. Auktion: Angebot von 40 KE konkurrierend an den Punkten A und B
  - 2. Auktion: Angebot von 60 KE ausschließlich an Punkt A
- Auktionsergebnis:
  - 40 KE aus der 1. Auktion zugeteilt an Punkt A; 0 KE aus der 2. Auktion
  - Konkurrierendes Produkt komplett ausgebucht.
- Situation nach den zeitgleichen Auktionen:
  - Gesamt frei: 60 KE
  - Punkt A frei: 60 KE
  - Punkt B frei: 40 KE
  - Mögliches Angebot für ein konkurrierendes Produkt an den Punkten A und B: 40 KE
  - **Nach derzeitigem Auktionsalgorithmus angebotenes Produkt an Punkt B: 0 KE!**

Damit wird im Zuge der konkurrierenden Vermarktung bzw. des Auktionsalgorithmus – u.a. durch die gleichzeitige Durchführung von ansonsten unabhängigen Auktionen – ein ggf. vorhandener strömungsmechanischer bzw. kapazitätsmäßiger Zusammenhang zwischen Auktionen außer Betracht gelassen und es werden dadurch Kapazitäten bzw. Kapazitätsangebot vernichtet.

Neben der Vernichtung von Kapazitätsangebot erfolgt in der gegenwärtigen Implementierung eine Zuteilung von Kapazitäten nicht in allen Fällen nach dem Grundsatz der höheren Zahlungsbereitschaft. Im angeführten Beispiel ist nicht sichergestellt, dass Kapazitäten denjenigen Transportkunden mit der höchsten Zahlungsbereitschaft auch vorrangig zugeteilt werden.

- Angebot 100 KE, davon möglich an Punkt A TVK = 100, davon möglich an Punkt B TVK = 40.
- In der gegenwärtigen Implementierung resultieren daraus 2 zeitgleich durchgeführte Auktionen
  - 1. Auktion: Angebot von 40 KE konkurrierend an den Punkten A und B
  - 2. Auktion: Angebot von 60 KE ausschließlich an Punkt A
- maximale Zahlungsbereitschaften (Auktionsaufschlag/zusätzlich zum regulierten Entgelt) der Kunden in den parallelen Auktionen:
  - Konkurrierendes Produkt, 40 KE zu 2 Euro Aufschlag für Punkt A
  - Konkurrierendes Produkt, 40 KE zu 1,5 Euro Aufschlag für Punkt B
  - Punkt A zusätzlich Buchung von 40 KE zu 0 Euro Aufschlag
- Das Zuteilungsergebnis wäre dann:
  - Zuteilung von 40 KE konkurrierend an Punkt A und
  - Zuteilung von 40 KE nicht konkurrierend an Punkt A
  - **keine Zuteilung von 40 KE an Punkt B obwohl höhere Zahlungsbereitschaft als am Punkt A in der zweiten, nicht-konkurrierenden Auktion und Kapazitäten verfügbar wären.**

Aufgrund der nicht auktionenübergreifenden Berücksichtigung von unterschiedlichen Kapazitätsrestriktionen wird kein befriedigendes Auktionsergebnis (hinsichtlich Maximierung des Kapazitätsangebotes und Berücksichtigung der Zahlungsbereitschaft bei der Kapazitätsallokation) erreicht und das Ziel einer Verbesserung der Kapazitätsallokation durch konkurrierende Vermarktung verfehlt. Die tatsächliche Konkurrenzsituation wird nicht abgebildet. Vielmehr werden künstlich Kapazitäten für Punkt A reserviert und Kunden bezüglich Punkt B ggf. vollständig und dauerhaft vom Marktzugang bzw. vom Kapazitätsangebot ausgeschlossen. Diese Situation kann sich auf Basis der langfristigen Buchungsmöglichkeit bei entsprechendem Auktionsverlauf bereits in einer einzigen derart fehlerhaften Auktion einstellen.

Die Folge wäre auch, dass bestehende Infrastruktur nicht mehr optimal genutzt werden könnte und an anderen Netzpunkten unnötig Ausbaubedarf entstehen würde. Einer solchen Situation ist durch entsprechende Einzelfallbetrachtung zum Einsatz einer konkurrierenden Vermarktung unbedingt vorzubeugen.

Zu den übrigen Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Mit freundlichen Grüßen  
*bayernets* GmbH